

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2011      Ausgegeben und versendet am 30. Juni 2011      27. Stück**

---

47. Gesetz vom 28. April 2011, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz (Bgl. PGG) geändert wird (XX. Gp. IA 187 AB 202)
48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juni 2011, mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen geändert wird [CELEX Nr. 32002L0044]
49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juni 2011 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 25. August 2011
- 

### **47. Gesetz vom 28. April 2011, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz (Bgl. PGG) geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz - Bgl. PGG, LGBl. Nr. 58/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2009, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Pflegegeld gebührt pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit vom Grad des Pflegebedarfs in 7 Stufen:

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und während der Nacht zu erbringen sind oder

2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder

2. ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.“

2. § 5 lautet:

**„§ 5**

**Höhe des Pflegegelds**

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	154,20 Euro,
Stufe 2	284,30 Euro,
Stufe 3	442,90 Euro,
Stufe 4	664,30 Euro,
Stufe 5	902,30 Euro,
Stufe 6	1 260,00 Euro,
Stufe 7	1 655,80 Euro.“

3. Artikel II lautet:

„Die Änderungen des § 4 Abs. 2 und § 5 durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

**48. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juni 2011, mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen geändert wird**

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 6 lit. c und d der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010, wird verordnet:

Die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV - LuFw), LGBl. Nr. 62/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 zweiter Satz wird das Zitat „§§ 6 bis 9“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3“ ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „94b“ durch das Zitat „84b“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 1 werden die Ausdrücke „ $\alpha_{m,B} = 0,25$ “ und „ $\alpha_m = 0,3$ “ durch die Ausdrücke „mindestens  $\alpha_{m,B} = 0,25$ “ und „mindestens  $\alpha_m = 0,3$ “ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der jeweilige Grenzwert für bestimmte Räume (§ 5),“

5. Im § 18 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „erster Satz“.

6. Dem § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 4 zweiter Satz, § 8 Abs. 1 erster Satz, § 10 Abs. 1 und 2 Z 1, § 18 Abs. 3 und im Anhang B der Abschnitt „Ganzkörper-Vibrationen“ in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Im Anhang B wird nach der Überschrift „Ganzkörper-Vibrationen:“ der Text bis zur Formel durch folgenden Text ersetzt:

„Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen erfolgt anhand der Berechnung des auf den Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes  $a_{w,8h}$ ; dieser

wird ausgedrückt als Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate (Gesamtwert) der Effektivwerte der bewerteten Beschleunigung in den drei orthogonalen Richtungen  $1,4 \cdot a_{wx}$ ,  $1,4 \cdot a_{wy}$ ,  $a_{wz}$ , gemäß Abschnitt 5, 6 und 7 sowie Anhängen A und B der ÖNORM ISO 2631-1:2005 mit der Maßgabe, dass für sitzende oder stehende Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Vektorsumme heranzuziehen ist:“

Für die Landesregierung:  
Liegenfeld

#### **49. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juni 2011 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 25. August 2011**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

##### **§ 1**

Am 25. August 2011 dürfen alle Verkaufsstellen, die zum Designer Outlet Parndorf gehören und am oder in der Nähe von dessen Standort an einer der Adresse Designer Outlet Straße 1 und Kälberweide 3, 7111 Parndorf, liegen, bis 23.00 Uhr offen halten.

##### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. August 2011 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
Mag. Steindl

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der  
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben  
und erscheint nach Bedarf.

